

Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung vom 9. Februar 2000 -

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 9. Februar 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabbenutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die
- | | |
|---|--------|
| 1. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 100 DM |
| 2. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von § 13 der Friedhofssatzung (Größe der Grabmale) | 50 DM |
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren-Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Es werden erhoben für die Bestattung
- | | |
|----------------------------------|--------|
| 1.1 von Personen unter 10 Jahren | 100 DM |
| 1.2 von Personen über 10 Jahren | 200 DM |
2. für die Beisetzung von Aschen 100 DM
3. mit den Gebühren Ziff. 1 und 2 ist abgegolten:
- das Benützen des Aufbahrungsraumes und der Friedhofs-Aussegnungskapelle
 - das Benützen der übrigen Friedhofseinrichtungen (Kühlvitrine, Sargtransportwagen, Sicherheitsroste u.a.)
 - die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung und der Friedhofsaufsicht
 - Geht die Benutzung über das übliche Maß hinaus, ist die Gemeinde berechtigt, den Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.
4. für die Überlassung eines Reihengrabes
- | | |
|----------------------------------|--------|
| 4.1 für Personen unter 10 Jahren | 300 DM |
| 4.2 für Personen über 10 Jahren | 600 DM |
| 4.3 für Urnengräber | 500 DM |
5. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten
- | | |
|--|----------|
| 5.1.1 für Wahlgräber (Familien-Doppelgrab) im alten Friedhofsteil | 700 DM |
| 5.1.2 für Wahlgräber (Familien-Doppelgrab) im mittleren und neuen Friedhofsteil | 1.000 DM |
| 5.2 erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes | |
| 5.2.1 für die gesamte Dauer einer Nutzungsperiode wie 5.1.1 und 5.1.2 | |
| 5.2.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. | |

6. Für die Einfassungen der Grabmale
- | | |
|--|--------|
| 6.1 bei Einzelgräbern für Verstorbene über 10 Jahre im alten Friedhofsteil | 150 DM |
| 6.2 bei Doppelgräbern im mittleren Friedhofsteil (= südlich der Aussegnungshalle) | 200 DM |
| 6.3 bei Doppelgräbern im neuen Friedhofsteil (= nördlich der Aussegnungshalle) | 600 DM |
| 6.4 Bei den Doppelgräbern im alten Friedhofsteile sind die Einfassungen von den Grabnutzungsberechtigten auf ihre Kosten zu beschaffen und ordnungsgemäß zu unterhalten. | |
7. Für die Benützung der Leichenhalle bei Überführung nach auswärts 200 DM
8. Zuschlag für die Beisetzung bzw. Bestattung Auswärtiger bei den Ziffern 1 - 5 50 %
 Auswärtige Verstorbene sind Verstorbene, die innerhalb der letzten 20 Jahre nicht mindestens 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatten.
9. Für zusätzliche Einzelleistungen wie z. B. Totengräber, Leichenträger, Ausgrabungen und Umbettungen usw. wird der Kostenersatz nach anfallendem Aufwand erhoben. Mit Einverständnis der Gemeinde können diese Kosten auch direkt abgerechnet und bezahlt werden.
10. Mit den vorstehenden Gebühren sind insbesondere die allgemeine Unterhaltung und Instandhaltung des Friedhofes durch die Gemeinde sowie der Wasserverbrauch für die Grabpflege während der Dauer der zugelassenen Liegezeit abgegolten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2000 in Kraft.
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 6. November 1995 außer Kraft.

Ausgefertigt:
 Dettingen an der Iller, den 15. Februar 2000

Ruf

Ruf
 Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung / Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde

Vorstehende Satzung wurde am 18. Februar 2000 im Mitteilungsblatt der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 18. Februar 2000 durch Vorlage einer Mehrfertigung.

Dettingen an der Iller,
den 18. Februar 2000



(Ruf)

Bürgermeister